

Nr 184 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem die Marktgemeinde Mittersill zur Stadt erhoben wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Marktgemeinde Mittersill, politischer Bezirk Zell am See, wird mit Wirksamkeit vom  
..... zur Stadt erhoben.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Der Gesetzesvorschlag sieht die Stadterhebung der Marktgemeinde Mittersill vor. Der Marktgemeinde Mittersill kommt, wie unter Pkt 5 näher dargestellt wird, überragende Bedeutung im Sinn des § 3 Abs 1 GdO 1994 zu.

Die Stadterhebung entspricht dem Wunsch der Marktgemeinde Mittersill. Die Gemeindevertretung hat darüber am 23. April 2007 den entsprechenden Beschluss gefasst. In der am 24. Juni 2007 durchgeführten Bürgerabstimmung gemäß § 67 GdO 1994 haben sich 89,14% für die Stadterhebung ausgesprochen.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 115 Abs 2 B-VG.

### **3. EU-Konformität:**

Gemeinschaftsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

### **4. Kosten:**

Die Änderung der Gemeindebezeichnung kann allenfalls bei der betroffenen Gemeinde auf Grund der Neugestaltung von Briefpapier, Logos, Schildern udgl Kosten nach sich ziehen.

### **5. Im Besonderen wird ausgeführt:**

Eine Stadterhebung setzt nach § 3 Abs 1 GdO 1994 eine „überragende Bedeutung“ der betreffenden Gemeinde voraus. Was eine solche überragende Bedeutung ausmacht, wird in der gemäß § 3 Abs 4 GdO 1994 von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie festgelegt. Demnach kommt es vor allem auf eine gesamthafte, vergleichende Betrachtung an, wobei die für eine Stadterhebung vorgesehene Gemeinde andere Gemeinden auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktion in wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht an Bedeutung überragen muss. Als Mindestvoraussetzungen werden angeführt: eine Einwohnerzahl von mindestens 5000, die Einstufung im Landesentwicklungsprogramm als zentraler Ort der Stufe C sowie ein Ortskern, der zumindest Ansätze eines städtischen Charakters durch eine höhere Bebauungsdichte, mehrgeschoßige, allenfalls auch geschlossene Bebauung zeigt. Als wünschenswerte Voraussetzungen, bei deren Vorliegen regelmäßig von einer überragenden Bedeutung ausgegangen werden kann, werden zentralörtlichen Funktionen als zumindest regional bedeutsamer Standort von Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und damit zusammenhängenden Diensten, weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen

sowie ein Ortskern mit städtischem Charakter und einer entsprechenden Funktionsvielfalt aufgelistet.

Von der Marktgemeinde Mittersill werden sowohl die genannten Mindest- als auch die wünschenswerten Voraussetzungen für eine Stadterhebung erfüllt.

Mittersill hat als Hauptort des Oberpinzgaus 5593 Einwohner. Die Einstufung im Landesentwicklungsprogramm entspricht nicht nur der Stufe C, sondern der nächsthöheren Kategorie B. Die Bausubstanz weist vor allem im Ortskern durchaus einen alpinen Stadtcharakter auf. Durch die Jahrhunderte alten Bürgerhäuser und die neueren Gebäude, die sich um den zentralen Platz (Marktplatz) gruppieren, entsteht ein städtisches Flair, das einem zentralen Ort entspricht. Mittersill ist Sitz des Regionalverbandes Oberpinzgau und Sitz der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, ist Standort eines Krankenhauses, Verkehrsknotenpunkt zwischen Ost (Zell am See) und West (Gerlospass, Tirol), Nord (Kitzbüchel) und Süd (Felbertauernstraße, Osttirol), sowie zentraler Schulort im Oberpinzgau mit dem Bundesoberstufenrealgymnasium und dem Polytechnikum. Es stellt auch ein ausgeprägtes Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum dar. Überdies kommt dem Tourismus (zB auf Grund der direkten Anbindung an das Schigebiet Kitzbüchel und dem Vorhandensein von sechs Vier-Sterne-Hotels sowie angesichts des neu eröffneten Nationalparkzentrum Hohe Tauern) überaus große Bedeutung zu.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.